

# Marktgemeinde ST. PETER AM OTTERSBAACH

Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at)  
MAIL [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at) | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

## Kundmachung

GZ: B-2024-1059-00004/0002  
Datum: 15.02.2024

## Kontaktdaten

SB/Abt: Helga Leber  
Tel: 03477/2255 13  
Mail: [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at)

**Gegenstand: Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach, 8093 Sankt Peter am Ottersbach  
Zubau Kinderkrippe - Erweiterung auf 3 Gruppen, Geländeänderung**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 08.02.2024, eingelangt am 08.02.2024, hat die Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, vertreten durch Herrn Bgm. Reinhold Ebner, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF., um die Erteilung der Baubewilligung für den Zubau Kinderkrippe - Erweiterung auf 3 Gruppen, Geländeänderung auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1215 aus EZ 66230/00273 in KG St. Peter am Ottersbach angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, idgF., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Freitag, den 08.03.2024**

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle beim betroffenen Bauplatz  
um ca. 09:00 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Vizebürgermeister Helfried Otter

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren

Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Bauamt während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr.

**Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 03477/2255-13) möglich.**

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at) unter der Rubrik „Aktuelles“, Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst.

- I) Ergeht jeweils gegen Zustellnachweis gleichlautend an: laut Verteiler;
- II) Ferner erfolgt die:
  - 1) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis durch Anschlag an der Amtstafel und die
  - 2) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis auf der Internetseite bzw. Homepage der Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach unter [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at) unter der Rubrik „Aktuelles“, Bauverhandlungen

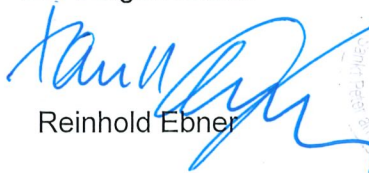
Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15.02.2024

Abgenommen am: 09.03.2024

Unterschrift:

Der Bürgermeister

  
Reinhold Ebner

